

Az.: 2 A 404/16
4 K 1099/11

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der
gemeinnützige Schulgesellschaft mbH
vertreten durch die Gesellschafter

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Schule und Bildung
Standort Leipzig
Nonnenstraße 17 A, 04229 Leipzig

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Schulfinanzierung 1. August bis 22. Oktober 2011
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 23. Januar 2018

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. April 2013 - 4 K 1099/11 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten über die Gewährung staatlicher Finanzhilfe für das von der Klägerin in L..... in freier Trägerschaft betriebene Musikalisch-Sportliche Gymnasium im Zeitraum 1. August bis 22. Oktober 2011.
- 2 Mit Bescheid vom 6. August 2008 erteilte die Sächsische Bildungsagentur (nunmehr: Landesamt für Schule und Bildung) der Klägerin die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Musikalisch-Sportlichen Gymnasiums in L..... ab dem Schuljahr 2008/2009. Nachdem die Klägerin im Schreiben vom 26. Juni 2009 angezeigt hatte, dass sie Frau K..... T..... als Lehrkraft im Fach Englisch einsetzen wolle, untersagte das Landesamt den Einsatz mit Bescheid vom 17. März 2010. Den gegen diesen Bescheid erhobenen Widerspruch vom 16. April 2010 nahm die Klägerin mit Schreiben vom 28. Juni 2010 zurück. Daraufhin stellte das Landesamt das Widerspruchsverfahren mit Bescheid vom 1. Juli 2010 ein.
- 3 Unter dem 15. April 2011 beantragte die Klägerin die Gewährung staatlicher Finanzhilfe für das Schuljahr 2011/2012. Mit Bescheid vom 27. Juni 2011 verlängerte das Landesamt die Wartefrist „über den 31.07.2011 bis zum 22.10.2011“ und lehnte die Gewährung staatlicher Finanzhilfe ab dem 1. August 2011 ab. Zwar habe die Klägerin das Gymnasium seit dem Schuljahr 2008/2009 ununterbrochen betrieben, jedoch hätten während dieser Zeit nicht sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen des

§ 5 SächsFrTrSchulG durchgehend vorgelegen. Obwohl Frau T..... gemäß bestandskräftigem Untersagungsbescheid vom 17. März 2010 nicht über die erforderliche gleichwertige Ausbildung im Fach Englisch verfüge, habe die Klägerin sie nachweislich bis zum 10. Juni 2010 eingesetzt. Dies führe gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 SächsFrTrSchulG zur Verlängerung der Wartefrist. Aus Verhältnismäßigkeitserwägungen und wegen des längeren Verfahrensablaufs bis zur Untersagung verlängere sich die Wartefrist lediglich um den Zeitraum ab Bekanntgabe des Untersagungsbescheids am 19. März 2010 bis zum 10. Juni 2010 um 83 Tage. Ein Absehen von der Verlängerung der Frist deshalb, weil die Untersagungsverfügung wegen des Widerspruchs nicht bestandskräftig geworden sei, komme nicht in Betracht. Eine solche Einschränkung widerspreche der gesetzgeberischen Wertung, die das Risiko des Einsatzes einer unzureichend qualifizierten Lehrkraft grundsätzlich dem Schulträger zuweise. Den von der Klägerin erhobenen Widerspruch wies das Landesamt mit Widerspruchsbescheid vom 17. Oktober 2011 zurück. Ergänzend wurde ausgeführt, der Schulträger habe dafür Sorge zu tragen, dass während des Schulbetriebs alle Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten würden. Der Freiheit, ohne Beteiligung der Schulaufsicht Lehrkräfte einzustellen, stehe das Risiko gegenüber, den gesetzlich zulässigen Rahmen zu überschreiten und damit gegen die Genehmigungsvoraussetzungen zu verstoßen. Ob dies der Fall sei, lasse sich objektiv anhand von Tatsachen feststellen und hänge nicht davon ab, ob, wann und welche schulaufsichtlichen Maßnahmen ergriffen würden.

4 Mit rechtskräftigem Beschluss vom 15. September 2011 - 4 L 313/11 - lehnte das Verwaltungsgericht Leipzig den Antrag der Klägerin nach § 123 VwGO, den Beklagten zu verpflichten, ihr für die Monate August bis Oktober 2011 vorläufig monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 90 v. H. der gesetzlichen Finanzhilfe als zinsloses Darlehen zu gewähren, ab. Es fehle an einem Anordnungsgrund, weil die Klägerin nicht glaubhaft gemacht habe, dass ihr ab August 2011 ohne die Finanzhilfe Zahlungsunfähigkeit drohe und die Fortführung des Schulbetriebs gefährdet sei.

5 Die von der Klägerin erhobene Klage, mit der sie die Zahlung staatlicher Finanzhilfe vom 1. August bis 22. Oktober 2011 begehrte, wies das Verwaltungsgericht Leipzig mit Urteil vom 17. April 2013 - 4 K 1099/11 - ab. Der Beklagte habe die Wartefrist zu Recht verlängert. Nach dem bestandskräftigen Untersagungsbescheid hätte die in § 5

SächsFrTrSchulG geregelte Genehmigungsvoraussetzung, wonach die private Schule in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen dürfe, nicht durchgängig vorgelegen. Werde eine Genehmigungsvoraussetzung nicht erfüllt, folge aus dem Wortlaut von § 14 Abs. 3 Satz 2 SächsFrTrSchulG, dass sich die Wartefrist verlängere.

- 6 Die Verlängerung der Wartefrist setze nicht voraus, dass die Schulgenehmigung widerrufen werden könne. Auch sei der Beklagte nicht verpflichtet, statt der Fristverlängerung als verhältnismäßigere Maßnahme lediglich den Einsatz der Lehrkräfte zu untersagen. Es handle sich um unterschiedliche Maßnahmen der Schulaufsicht. Der Widerruf der Schulgenehmigung und die Untersagung des Einsatzes von Lehrkräften stellten im Ermessen stehende Eingriffsmaßnahmen gegenüber den Trägern von Ersatzschulen im Falle von nach der Erteilung der Ersatzschulgenehmigung eintretenden Veränderungen dar. Ermächtigungsgrundlage für die Verlängerung der Wartefrist sei § 14 Abs. 3 SächsFrTrSchulG, wobei sich die Wartefrist verlängere, ohne dass ein Ermessen eröffnet sei.
- 7 Maßgebender Zeitpunkt für die Verlängerung der Wartefrist sei der Erlass, nicht die Bestandskraft des Untersagungsbescheids. Zwar habe der Widerspruch der Klägerin aufschiebende Wirkung gehabt. Diese wirke ebenso auf den Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsakts zurück wie ihr Wegfall durch Rücknahme des Widerspruchs. Ansonsten hätte es die Klägerin in der Hand, den Beginn der Fristverlängerung hinaus zu schieben und dadurch den Zeitraum der Verlängerung zu verkürzen.
- 8 Auf den Antrag der Klägerin hat der Senat mit Beschluss vom 15. Juni 2016 - 2 A 652/13 - die Berufung zugelassen, zu deren Begründung die Klägerin ihr bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft. Bei einem Gespräch in der Regionalstelle Leipzig der Sächsischen Bildungsagentur am 14. April 2010 habe ein Vertreter der Bildungsagentur bestätigt, dass der Untersagungsbescheid bei Widerspruchserhebung nicht vollziehbar sei, der Einsatz von Frau T..... weiter stattfinden könne und keine finanziellen Konsequenzen haben werde. Der Beklagte verhalte sich treuwidrig, wenn er die Wartefrist wegen mangelnder Qualifikation der Lehrkraft verlängere, obwohl er deren Einsatz geduldet habe. Zudem habe sie durch Unterlagen nachgewiesen, dass Frau T..... über ausreichende Englischkenntnisse verfüge,

um fachfremd Englischunterricht erteilen zu können. Fachfremder Unterricht finde auch an öffentlichen Schulen tagtäglich statt und müsse daher auch privaten Schulen zugestanden werden. Das Verwaltungsgericht habe dagegen fälschlicherweise darauf abgestellt, dass die Lehrkräfte ohne die erforderliche Qualifikation eingesetzt habe, was nicht mehr zu prüfen sei, weil die Untersagungsbescheide bestandskräftig seien. Auch habe das Gericht nicht untersucht, ob es statt der Fristverlängerung eine weniger einschneidende Maßnahme, wie geeignete Auflagen, gegeben hätte. Zudem stelle sich die angefochtene Wartefristverlängerung, so die Klägerin unter Hinweis auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 6. Dezember 2012, als gesetzlich nicht gedeckte Sanktionsmaßnahme dar, die zu einer Kürzung der Zuschüsse führe. Schließlich sei die Regelung über die Verlängerung der Wartefrist nach dem Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs verfassungswidrig, weil ein finanzieller Ausgleich während der Wartezeit fehle.

9 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. April 2013 - 4 K 1099/11 - zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids der Sächsischen Bildungsagentur vom 27. Juni 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. Oktober 2011 zu verpflichten, der Klägerin für ihr Musikalisch-Sportliches Gymnasium in L..... vom 1. August bis einschließlich 22. Oktober 2011 staatliche Finanzhilfe zu zahlen.

10 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

11 Er verteidigt das angefochtene Urteil.

12 Mit bestandskräftigem Bescheid vom 20. August 2012 bewilligte das Landesamt für Schule und Bildung der Klägerin für ihr Musikalisch-Sportliches Gymnasium in L..... für den Zeitraum 23. Oktober 2011 bis 31. Juli 2012 eine staatliche Finanzhilfe in Höhe von 530.704,32 €.

13 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Behördenakte des Beklagten, die Akten des Verwaltungsgerichts Leipzig im

erstinstanzlichen Verfahren und im Verfahren - 4 L 313/11 - sowie die Akten des Zulassungs- und Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 14 Die zulässige Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg.
- 15 Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Klägerin hat im Zeitraum 1. August 2011 bis 22. Oktober 2011 keinen Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses für die Schüler ihres Musikalisch-Sportlichen Gymnasiums in L..... Der Bescheid des Beklagten vom 27. Juni 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. Oktober 2011 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin daher nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 16 1. Ausgangspunkt der rechtlichen Beurteilung ist das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37) in der am 1. August 2011 in Kraft getretenen Fassung von Art. 10 Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 396; im Folgenden: SächsFrTrSchulG a. F.). Dieses ist gleichzeitig mit dem am 1. August 2015 in Kraft getretenen Sächsischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 202; SächsFrTrSchulG n. F.) außer Kraft getreten (§ 23 Abs. 1 SächsFrTrSchulG n. F.). Das Sächsische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft n. F. findet grundsätzlich auch auf Ansprüche auf staatliche Finanzhilfe für Schuljahre vor seinem Inkrafttreten Anwendung. Denn die Begründetheit einer - wie hier - Verpflichtungsklage beurteilt sich regelmäßig nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz (vgl. Senatsurt. v. 5. September 2017 - 2 A 3/16 -, juris Rn. 17; Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 113 Rn. 117, 118). Dies gilt indes nicht für solche Ansprüche, die bereits beendete Schuljahre betreffen. Für diese bleibt es vielmehr bei der damaligen Gesetzes- und Rechtslage. So liegt es hier, weshalb Rechtsgrundlage des von der Klägerin geltend gemachten Anspruchs auf staatliche Finanzhilfe für den im Schuljahr 2011/2012 liegenden streitgegenständlichen Zeitraum 1. August bis 22. Oktober 2011 § 14 SächsFrTrSchulG in der Fassung vom 1. August 2011 (a. F.) ist.

- 17 2. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SächsFrTrSchulG a. F. erhalten die als Ersatzschulen genehmigten Schulen in freier Trägerschaft auf Antrag Zuschüsse des Landes. Der Zuschuss wird für Schulen, die - wie das Gymnasium der Klägerin - bereits im Schuljahr 2010/2011 als genehmigte Ersatzschulen betrieben wurden, gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 19a Abs. 4 SächsFrTrSchulG a. F. erstmals nach Ablauf einer dreijährigen Wartefrist gewährt. Diese endete hier mit Ablauf des Schuljahrs 2010/2011.
- 18 Einem Zuschussanspruch der Klägerin ab 1. August 2011 steht indes bis einschließlich 22. Oktober 2011 § 14 Abs. 3 Satz 2 SächsFrTrSchulG a. F. entgegen. Danach verlängert sich die Wartefrist, lagen in dem Bildungsgang bis zum Ablauf der Wartefrist die Genehmigungsvoraussetzungen nicht durchgängig vor oder wurde der Schulbetrieb unterbrochen, um den entsprechenden Zeitraum.
- 19 a) Anders als die Klägerin meint, war der Beklagte nicht deshalb gehindert, die Verlängerung der Wartefrist auf § 14 Abs. 3 Satz 2 SächsFrTrSchulG a. F. zu stützen, weil die Vorschrift verfassungswidrig ist.
- 20 Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen hat mit Urteil vom 15. November 2013 (SächsVBl. 2014, 83 ff.) entschieden, dass § 14 Abs. 3, § 15, § 19 Nr. 7 bis 11 und § 19a Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 4. Februar 1992, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010, sowie einzelne Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft vom 16. Mai 2007 (SächsGVBl. S. 176), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 479), und die Anlage zur Zuschussverordnung, soweit sie allgemein bildende Ersatzschulen betreffen, mit Art. 102 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) unvereinbar sind. Somit steht zwar fest, dass die vorliegend anzuwendende Vorschrift § 14 Abs. 3 SächsFrTrSchulG a. F. verfassungswidrig ist. Daraus kann die Klägerin indes nichts für sich herleiten. Ausweislich der Urteilsgründe hat die Verfassungswidrigkeit nicht die Nichtigkeit, sondern die Unvereinbarkeitserklärung dieser Bestimmung zur Folge (vgl. Urt. v. 15. November 2013 a. a. O., 95). Zugleich hat der Verfassungsgerichtshof in der Entscheidungsformel seines Urteils angeordnet, dass die für unvereinbar mit der

Verfassung des Freistaats Sachsen erklärten Regelungen bis zum Inkrafttreten einer verfassungsgemäßen Neuregelung, längstens bis zum 31. Dezember 2015, weiter angewendet werden können (SächsGVBl. 2014, S. 81).

- 21 An die Entscheidungsformel des Urteils ist der Senat nach § 14 Abs. 1 SächsVerfGHG gebunden. Danach binden Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs alle Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte. Bestandteil der Entscheidungsformel des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 15. November 2013 sind nicht nur die für unvereinbar mit der Verfassung des Freistaats Sachsen erklärten im einzelnen genannten Bestimmungen des (im vorliegenden Zusammenhang allein maßgeblichen) Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft, sondern ausdrücklich auch die Anordnung ihrer weiteren Anwendbarkeit bis zu einer Neuregelung, längstens bis zum 31. Dezember 2015. Von daher nimmt auch die Übergangsregelung an der in § 14 Abs. 1 SächsVerfGHG normierten Bindungswirkung teil, die Entscheidungsformel und tragende Gründe der Entscheidung entfalten. Als quasi-gesetzgeberische Tätigkeit ist die Anordnung der Weitergeltung mit der Verfassung unvereinbarer Rechtsnormen für eine Übergangszeit mit einem ähnlichen Verbindlichkeitsausspruch ausgestattet wie eine gesetzliche Regelung selbst. Dies führt zur Bindung des Senats an die vom Verfassungsgerichtshof getroffene Übergangsregelung (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 2006, Buchholz 452.00 § 14 VAG Nr. 5 Rn. 26; Senatsurt. v. 18. Dezember 2014 - 2 C 41/11 -, juris Rn. 22 ff., 29).
- 22 An dieser Einschätzung ändert nichts, dass der Verfassungsgerichtshof ausweislich der Gründe seiner Entscheidung (neben den in § 15 SächsFrTrSchulG a. F. enthaltenen Regelungen über den Umfang der an allgemein bildende Ersatzschulen zu zahlenden laufenden staatlichen Zuschüsse) allein die Wartefristregelung in § 14 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG a. F. wegen Verstoßes gegen die Förderpflicht aus Art. 102 Abs. 3 SächsVerf und die Ausgleichspflicht nach Maßgabe des Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf als verfassungswidrig ansieht (vgl. Urt. v. 15. November 2013 a. a. O., 94). Gleichwohl hat er nicht nur § 14 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG a. F. für mit der Verfassung unvereinbar erklärt, sondern die Unvereinbarerklärung darüber hinaus auf § 14 Abs. 3 SächsFrTrSchulG a. F. insgesamt (sowie § 19a Abs. 2 bis 4 SächsFrTrSchulG a. F.) erstreckt (siehe § 23 Satz 2 SächsVerfGHG), und dies damit begründet, dass diese Bestimmungen ohne den verfassungswidrigen § 14 Abs. 3 Satz

1 SächsFrTrSchulG a. F. keine selbständige Bedeutung mehr haben (vgl. Urt. v. 15. November 2013 a. a. O., 95, 96). Vor diesem Hintergrund hat sich der Verfassungsgerichtshof nicht mit der Frage befasst und musste sich damit auch nicht befassen, ob insbesondere die in § 14 Abs. 3 Satz 2 SächsFrTrSchulG a. F. geregelte Verlängerung der Wartefrist zudem aus materiellen Gründen verfassungswidrig ist, weil es insoweit an Zuschussleistungen an Ersatzschulen sowohl während der Wartefrist als auch an hierauf bezogenen Ausgleichsleistungen nach Ablauf der Wartefrist fehlt (vgl. Urt. v. 15. November 2013 a. a. O., 94; Senatsurt. v. 18. Dezember 2014 - 2 C 41/11 -, juris Rn. 30, 31). Insofern bleibt es bei der in der Entscheidungsformel des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 15. November 2013 enthaltenen und den Senat bindenden Unvereinbarkeit von § 14 Abs. 3 SächsFrTrSchulG a. F. mit der Verfassung des Freistaats Sachsen und der Anordnung ihrer bis zum 31. Dezember 2015 befristeten Anwendbarkeit.

- 23 b) Wie dargelegt, verlängert sich die Wartefrist, wenn in dem Bildungsgang bis zum Ablauf der Wartefrist die Genehmigungsvoraussetzungen nicht durchgängig vorlagen, gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 SächsFrTrSchulG a. F. um den entsprechenden Zeitraum. Ausgehend davon hat der Beklagte die Wartefrist bis zur Gewährung staatlicher Finanzhilfe für das Gymnasium der Klägerin um den Zeitraum 1. August bis 22. Oktober 2011, mithin um insgesamt 83 Tage, verlängert. In diesem zeitlichen Umfang hat die Schule die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 SächsFrTrSchulG während der dreijährigen Wartefrist vom 1. August 2008 bis zum 31. Juli 2011 nicht erfüllt. Dagegen bestehen keine rechtlichen Bedenken.
- 24 Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsFrTrSchulG a. F. dürfen Ersatzschulen nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet und betrieben werden. Auf die Genehmigung besteht nach § 5 Abs. 1 SächsFrTrSchulG a. F. ein Rechtsanspruch u. a. dann, wenn die Schule in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SächsFrTrSchulG a. F.). Die Vorschrift konkretisiert die in Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG, Art. 102 Abs. 3 Satz 3 SächsVerf als Voraussetzung für eine Ersatzschulgenehmigung normierten Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte einer solchen Schule. § 5 Abs. 2 SächsFrTrSchulG a. F. sieht diese Voraussetzung als erfüllt an, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung nachgewiesen wird, die der Ausbildung der Lehrer an

entsprechenden öffentlichen Schulen im Wert gleichkommt. Daraus folgt in Bezug auf den Gegenstand der staatlichen Schulaufsicht gegenüber dem Träger einer privaten Ersatzschule (§ 18 Abs. 1 SächsFrTrSchulG a. F. i. V. m. §§ 58, 59 SächsSchulG), dass die Schulaufsichtsbehörde die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht nur im Zeitpunkt der Genehmigung zu prüfen, sondern auch sicherzustellen hat, dass diese weiterhin vorliegen. Stellt daher ein Schulträger nach der Genehmigung der Ersatzschule Lehrer ein, die keine den vorstehenden Anforderungen genügende wissenschaftliche Ausbildung nachweisen können, kommen aufsichtsrechtliche Maßnahmen, wie etwa der Widerruf der Genehmigung, ein Unterrichtsverbot oder eine Unterrichtsbefristung gegenüber dem Schulträger in Betracht (vgl. Senatsurt. v. 26. Juli 2011 - 2 A 856/10 -, juris Rn. 21; Senatsbeschl. v. 20. August 2014 - 2 B 51/14 - n. v.).

- 25 Zwar ist, wie eine Nachfrage des Senats in der mündlichen Verhandlung ergeben hat, für den Zeitpunkt des Erlasses des Genehmigungsbescheids vom 6. August 2008 von der Gleichwertigkeit der Ausbildung der seinerzeit von der Klägerin benannten Lehrkräfte auszugehen. Nachdem die Klägerin den Einsatz von Frau T..... als Lehrkraft im Fach Englisch mit Schreiben vom 26. Juni 2009 angezeigt hat, hat der Beklagte den Einsatz mit Bescheid vom 17. März 2010 untersagt und damit der Sache nach ein Unterrichtsverbot ausgesprochen. Dieses wurde damit begründet, dass die für Frau T..... durch die vorgelegten Unterlagen nachgewiesene Ausbildung für das Fach Englisch erheblich hinter der zurückstehe, über die Lehrkräfte verfügen, die an entsprechenden öffentlichen Schulen zur Erteilung von Unterricht in diesem Fach eingesetzt sind. Der Untersagungsbescheid ist wirksam (§ 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 43 Abs. 1 VwVfG) und bestandskräftig geworden, nachdem die Klägerin den zunächst erhobenen Widerspruch zurückgenommen hat. Dies bedeutet, dass der Bescheid mit seinem Inhalt außer von der Behörde, die ihn erlassen hat, bzw. deren Rechtsträger (hier: dem Beklagten), und den Verfahrensbeteiligten, denen gegenüber er nach § 43 Abs. 2 VwVfG wirksam geworden ist (hier: der Klägerin), von allen anderen Behörden und grundsätzlich auch allen Gerichten als gegeben und maßgeblich hinzunehmen ist. Behörden und Gerichte haben die mit dem Verwaltungsakt getroffene Regelung ungeachtet ihrer Rechtmäßigkeit ihren eigenen Entscheidungen zugrunde zu legen (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 17. Aufl., § 43 Rn. 16, 18 f., 31).

- 26 Demgemäß war der Bescheid vom 17. März 2010 für den Beklagten bei seiner Entscheidung über die Verlängerung der Wartefrist nach § 14 Abs. 3 Satz 2 SächsFrTrSchulG a. F. insofern bindend, als der Einsatz von Frau T..... als Lehrkraft im Fach Englisch am Gymnasium der Klägerin untersagt wird. Grund hierfür war, wie sich aus der Begründung des Bescheids ergibt, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung der Schule bei einem Einsatz von Frau T..... im Hinblick auf die fehlende Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung nicht mehr erfüllt sind. Hieran knüpft § 14 Abs. 3 Satz 2 SächsFrTrSchulG a. F. an, soweit die Vorschrift bestimmt, dass das Nichtvorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen während der Wartezeit Tatbestandsvoraussetzung für eine Verlängerung der Wartefrist ist. Hiervon ist, wie vorstehend dargelegt, aufgrund des bestandskräftigen Untersagungsbescheids vom 17. März 2010 auszugehen. Von daher ist dem Senat eine Prüfung der Rechtmäßigkeit dieses Bescheids verwehrt. Die Klägerin kann daher nicht mit dem Einwand gehört werden, dass auch Lehrer an öffentlichen Schulen fachfremd unterrichteten und der Beklagte bei Erlass des Verlängerungsbescheids das (Nicht-)Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen (erneut) hätte prüfen müssen. Auch sind die Wirkungen des Untersagungsbescheids nicht entfallen, weil die Klägerin den Einsatz der Lehrkraft nach Aktenlage spätestens am 10. Juni 2010 beendet hat. Weder hierdurch noch durch Zeitablauf mit dem Ende des Schuljahrs 2009/2010 hat sich der Bescheid im Rechtssinne erledigt. § 14 Abs. 3 Satz 2 SächsFrTrSchulG a. F. stellt tatbestandlich darauf ab, ob die Genehmigungsvoraussetzungen während der Wartezeit durchgängig vorgelegen haben oder nicht, ohne dass es auf einzelne Schuljahre ankäme. Die Verlängerung der Wartefrist ist eine gebundene Entscheidung. Dem Beklagten ist von Gesetzes wegen kein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum eröffnet, so dass eine die Klägerin weniger belastende Maßnahme als die Verlängerung der Wartezeit von vornherein ausschied.
- 27 c) Auf Grundlage des Untersagungsbescheids vom 17. März 2010 hat der Beklagte zutreffend angenommen, dass für die Verlängerung der Wartezeit bis zur Gewährung staatlicher Finanzhilfe der Zeitraum zwischen der Bekanntgabe des Untersagungsbescheids an die Klägerin am 19. März 2010 und dem nach Aktenlage letzten Einsatz von Frau T..... als Lehrkraft im Fach Englisch am 10. Juni 2010 heranzuziehen ist. Der Einsatz der Lehrkraft während dieses Zeitraums war, wie ausgeführt, wegen Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SächsFrTrSchulG a.

F. rechtswidrig. Somit verlängerte sich die für die Klägerin geltende dreijährige Wartefrist über den 31. Juli 2011 hinaus um 83 Tage vom 1. August bis einschließlich 22. Oktober 2011.

- 28 Stellt der Schulträger nach Erteilung der Genehmigung der Ersatzschule Lehrkräfte ein, bedarf er hierfür keiner Genehmigung, sondern muss den Einsatz lediglich anzeigen. Die Pflicht zur Anzeige der Einstellung von Frau T..... ergab sich für die Klägerin aus einer Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid des Beklagten vom 6. August 2008. Entspricht die Lehrkraft nach Auffassung der Schulaufsicht nicht den als Voraussetzung für eine Ersatzschulgenehmigung an ihre Ausbildung normierten verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Anforderungen (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG, Art. 102 Abs. 3 Satz 3 SächsVerf, § 5 Abs. 1 Nr. 1 SächsFrTrSchulG a. F.), kann sie aufsichtsrechtliche Maßnahmen zur Beendigung der Tätigkeit der Lehrkraft ergreifen. So ist der Beklagte verfahren und hat den Untersagungsbescheid vom 17. März 2010 erlassen. Bis zur Bekanntgabe des Bescheids an die Klägerin am 19. März 2010 war der Einsatz von Frau T..... weiterhin zulässig. Daraus folgt weiter, dass die Zeit bis zur Bekanntgabe des Untersagungsbescheids im Rahmen der Verlängerung der Wartefrist nach § 14 Abs. 3 Satz 2 SächsFrTrSchulG a. F. wegen Fehlens der Genehmigungsvoraussetzungen aus Rechtsgründen nicht zu berücksichtigen ist. Dies gilt unbeschadet dessen, dass der Schulträger - wie hier die Klägerin - die Lehrkraft auch während dieses Zeitraums eingesetzt hat, obwohl die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorlagen.
- 29 d) Der von der Klägerin gegen den Untersagungsbescheid vom 17. März 2010 eingelegte Widerspruch führt zu keiner abweichenden Beurteilung.
- 30 Der Widerspruch hatte nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Während der Dauer der Aussetzung der Vollziehung war der Beklagte daher gehindert, den Bescheid zu vollziehen. Er durfte die im Bescheid getroffene Regelung nicht einseitig, etwa im Wege der Verwaltungsvollstreckung, durchsetzen und auch nicht zum Anlass für sonstige Folgemaßnahmen nehmen. Denn nach Einlegung des Widerspruchs ist die Pflicht des von dem Bescheid betroffenen Verfahrensbeteiligten, die Regelung zu befolgen, einstweilen ausgesetzt (vgl. Schoch, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand September 2011, § 80 Rn. 122). In der Missachtung der im

Untersagungsbescheid vom Beklagten gegenüber der Klägerin ausgesprochenen Rechtsfolgeanordnung, Frau T..... nicht mehr als Lehrkraft einzusetzen bzw. deren Einsatz zu beenden, ist deshalb solange keine Rechtsverletzung durch die Klägerin zu sehen, wie der Bescheid nicht vollziehbar war. Dabei bleibt es auch nach Rücknahme des Widerspruchs. Indessen schützt die aufschiebende Wirkung des Anfechtungswiderspruchs nur vor dem angegriffenen Verwaltungsakt selbst. Der Behörde ist es einstweilen untersagt, die im angefochtenen Bescheid getroffene hoheitliche Regelung durch Maßnahmen umzusetzen, die sich als Vollziehung dieses Bescheids darstellen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. November 2008, BVerwGE 132, 250 Rn. 8, 12; Schoch a. a. O.). Im Übrigen bleiben die Befugnisse der Behörde unberührt. Daraus folgt, dass behördliche Maßnahmen, die den mit aufschiebender Wirkung angefochtenen Verwaltungsakt zur Voraussetzung haben, zulässig bleiben (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. November 2008, a. a. O., Rn. 9, 11).

- 31 So liegt es hier. Nach § 14 Abs. 3 Satz 2 SächsFrTrSchulG a. F. verlängert sich die Wartefrist um den Zeitraum, in dem bis zum Ablauf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 SächsFrTrSchulG a. F. nicht vorlagen. Wie dargelegt, darf die Schulbehörde aus dem bloßen Einsatz einer Lehrkraft mit ungleichwertiger Ausbildung keine für den Ersatzschulträger nachteiligen Folgen ziehen, solange der Einsatz dem Träger gegenüber nicht behördlich untersagt wurde. Einen solchen Bescheid hat der Beklagte unter dem 17. März 2010 erlassen. Dieser war im Zeitpunkt des Ergehens des vorliegend angegriffenen Bescheids vom 27. Juni 2011 über die Verlängerung der Wartefrist bestandskräftig. Der Umstand, dass der Untersagungsbescheid infolge des von der Klägerin erhobenen Widerspruchs zunächst nicht vollziehbar war, hat zwar zur Folge, dass die Klägerin befugt war, die Lehrkraft im Unterricht einzusetzen. Die auf die Beendigung der Unterrichtstätigkeit gerichtete Anordnung des Beklagten als solche blieb indes unberührt und wirksam. Die Dauer der aufschiebenden Wirkung war für die Verlängerung der Wartefrist daher ohne Bedeutung. Nach § 14 Abs. 3 Satz 2 SächsFrTrSchulG a. F. ist vielmehr maßgeblich, dass der Einsatz der Lehrkraft nach dem Untersagungsbescheid vom 17. März 2010 nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SächsFrTrSchulG a. F. genehmigungsfähig und damit rechtswidrig war.

- 32 e) Ohne Erfolg beruft sich die Klägerin auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 2012 - 19 A 733/11 - (juris). Danach hat der Schulträger nach den ersatzschulfinanzierungsrechtlichen Vorschriften des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen einen Anspruch auf Personalausgabenzuschüsse auch für solche Lehrkräfte, für die er die gesetzlich vorgeschriebene Unterrichtsgenehmigung zwar nicht eingeholt hat, für die die Genehmigungsvoraussetzungen aber erfüllt waren. Weder Wortlaut, Sinn und Zweck oder Systematik der Vorschriften lasse sich entnehmen, dass der Gesetzgeber das Vorliegen einer Unterrichtsgenehmigung für die Lehrkraft als Voraussetzung der Zuschussfähigkeit ihrer Personalkosten angesehen haben könnte (vgl. OVG NRW, Urt. v. 6. Dezember 2012 - 19 A 733/11 -, juris Rn. 25 ff.). Hier liegt der Fall bereits deshalb anders, weil aufgrund des Untersagungsbescheids vom 17. März 2010 bestandskräftig feststeht, dass der Einsatz von Frau T..... am Gymnasium der Klägerin nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SächsFrTrSchulG a. F. genehmigungsfähig ist. Zudem bedarf der Einsatz von Lehrkräften an einer genehmigten Ersatzschule nach dem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen, wie dargelegt, keiner Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, sondern ist dieser lediglich anzuzeigen. Diese hat dann zu prüfen, ob der Einsatz der Lehrkraft dazu führt, dass die Schule nicht hätte genehmigt werden können, wenn der Schulträger die Lehrkraft bereits im Genehmigungsverfahren für die Schule benannt hätte. Hält die Behörde den Einsatz für rechtswidrig und wirkt sie durch entsprechende Maßnahmen auf dessen Beendigung hin, verlängert sich die Wartefrist nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 Satz 2 SächsFrTrSchulG a. F. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung ist, anders als die Klägerin meint, für eine erneute Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Rahmen ihres Antrags auf staatliche Finanzhilfe nach §§ 14 ff. SächsFrTrSchulG a. F. kein Raum mehr.
- 33 3. Einen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe im Zeitraum 1. August bis 22. Oktober 2011, wie sie ihn mit ihrem Verpflichtungsbegehren verfolgt, kann die Klägerin schließlich nicht aus mündlichen Aussagen von ihr namentlich benannter Mitarbeiter der damaligen Regionalstelle Leipzig der Sächsischen Bildungsagentur anlässlich eines Gesprächs am 14. April 2010 herleiten. Soweit diese nach dem Vortrag der Klägerin einen unzutreffenden Hinweis auf mögliche rechtliche Folgen eines Widerspruchs gegen den Untersagungsbescheid für den Finanzierungsanspruch oder

überhaupt keinen Hinweis auf solche Folgen gegeben haben sollen, spricht viel dafür, dass die Mitarbeiter keine Zusicherung i. S. v. § 38 VwVfG abgegeben haben, sondern es sich lediglich um unverbindliche Hinweise ohne Rechtsbindungswillen gehandelt hat (vgl. Kopp/Ramsauer a. a. O., § 38 Rn. 6c, 9). Aber selbst wenn von einer wirksamen Zusicherung des Beklagten im Rechtssinne auszugehen wäre, etwa dahingehend, trotz Einsatzes einer ungleichwertigen Lehrkraft keinen Bescheid über eine Verlängerung der Wartefrist zu erlassen, erwächst hieraus kein (Primär-)Anspruch auf Zuschussgewährung. Eine solche Zusage wäre nach den obigen Ausführungen (zu 2.) rechtswidrig gewesen, so dass die Klägerin hieraus nichts für sich herleiten kann (vgl. Kopp/Ramsauer a. a. O., § 38 Rn. 23). Von Bedeutung könnte eine rechtswidrige Zusage allenfalls für einen auf Schadensersatz aus Amtshaftung gerichteten (Sekundär-) Anspruch sein. Ein solcher Anspruch ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und wäre im Übrigen vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Deshalb konnte eine weitere Aufklärung des Sachverhalts und Beweisaufnahme zum Inhalt des Gesprächs am 14. April 2010 durch Einvernahme der Gesprächsteilnehmer als Zeugen unterbleiben.

- 34 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 35 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt. Der Rechtssache kommt insbesondere keine grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zu. Bei der hier anzuwendenden Fassung der maßgeblichen Anspruchsnorm § 14 SächsFrTrSchulG a. F. handelt es sich um zum 31. Juli 2015 ausgelaufenes Landesrecht. Wegen der unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen liegt keine Abweichung vom Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vor, die zu einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung führen könnte (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 132 Rn. 10).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und

der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechts-verkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer

Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 156.538,68 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke